



Andreas Tausche

Master of Science

Master of Disaster Management and Risk Governance
(Feuerwehr Potsdam)

Abgrenzung Gefahrenabwehr und Wiederaufbau

Facharbeit gemäß § 21 (3) VAP2.2-Feu NRW
Potsdam, 22. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	iii
Abkürzungsverzeichnis	iii
I. Aufgabenstellung	1
Abgrenzung Gefahrenabwehr und Wiederaufbau	1
II. Kurzfassung	1
1. Einleitung	2
2. Gefahrenabwehr und Wiederaufbau	3
2.1 Einordnung in das Katastrophenmanagement	3
2.2 Definition der Gefahrenabwehr	5
2.2.1 juristische Definition der Gefahrenabwehr	5
2.2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	7
2.2.3 Zuständigkeit in der Gefahrenabwehr	8
2.3 Definition Wiederaufbau	10
3. Grenze zwischen Gefahrenabwehr und Wiederaufbau – Einsatzende für die Feuerwehr	12
3.1 juristische Annäherung	12
3.2 soziologische Betrachtung	14
4. Leitfaden zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit	16
5. Entwurf der Richtlinie	17
Richtlinie zum notwendigen Einsatz der Feuerwehren im Bereich der Gefahrenabwehr nach Katastrophenlagen	17
1. Einleitung	17
2. Geltungsbereich	17
3. Begriffsdefinition	18
4. Grundsätze für einen Einsatz im Bereich der Gefahrenabwehr	19
5. Ausnahmeregelungen	19
6. Inkrafttreten	19
6. Diskussion und Fazit	20
7. Literaturverzeichnis	22
8. Rechtsverzeichnis	24
9. Stichwortverzeichnis	25
Eidesstattliche Erklärung	27
Anhang	28

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Titelbilder: Schadensgebiet in Rech (eigene Aufnahmen)

Abbildung 1: Katastrophenkreislauf nach DIKAU UND WEICHSELGÄRTNER (2005) (Quelle: KRINGS ET AL. (2017))	3
Abbildung 2: Kreislaufmodell für integrales Risikomanagement des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (Quelle: KRINGS ET AL. (2017))	4
Abbildung 3: juristische Prüfung der Notwendigkeit des Einsatzes der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr (eigene Abbildung)	13
Abbildung 4: Einsatz der Feuerwehren zum Abpumpen eine Öltanks im Ahrtal im August 2021 (Quelle: TAUSCHE (2021))	15
Abbildung 5: Prüfung der Notwendigkeit eines Einsatzes Quelle: (eigene Abbildung)	16
Tabelle 1: Prüfungsschritte zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (verändert übernommen aus PRÜMM UND SIGRIST (2003))	7

Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz
Art.	Artikel
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz (der Schweiz)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
GG	Grundgesetz
GemO	Gemeindeordnung (Rheinland-Pfalz)
GO	Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen)
KATAPLAN	Leitfaden kantonale Gefährdungsanalyse und Vorsorge
LBKG	Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz
resp.	Respektive
RLP	Rheinland-Pfalz
SWR	Südwestdeutscher Rundfunk
THW	Technisches Hilfswerk
u.a.	unter Anderem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

I. Aufgabenstellung

Abgrenzung Gefahrenabwehr und Wiederaufbau

Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 hat sich gezeigt, dass Einsätze zur Gefahrenabwehr in manchen Fällen in Arbeiten zum Wiederaufbau übergehen, die eigentlich in der Verantwortung des Eigentümers oder Besitzers liegen. Entwickeln Sie einen Entwurf für eine Richtlinie, die dem vor Ort tätigen Einheitsführer eine Entscheidung ermöglicht, wann der Einsatz zu beenden ist.

II. Kurzfassung

Diese Arbeit zeigt auf, dass es im Rahmen des Katastrophenmanagements verschiedene Phasen gibt, wobei Gefahrenabwehr und Wiederaufbau zwei aneinandergrenzende Phasen im Rahmen der Katastrophenbewältigung darstellen.

Im ersten Teil werden die beiden Begriffe Gefahrenabwehr und Wiederaufbau definiert, erklärt und die Einordnung in den Katastrophenkreislauf bzw. im Katastrophenmanagement vorgenommen. Während die Gefahrenabwehr sich eher juristisch über den Gefahrenbegriff definiert, gibt es für den Wiederaufbau keine klare juristische Definition. Hier ist ein soziologischer Ansatz, welcher den Aufbau als Prozess mit verschiedenen Zielen und verschiedenen Akteuren definiert, zielführender.

Nach der Erklärung der Grundlagen wird durch eine juristische Annäherung die Grenze zwischen diesen beiden Phasen rechtlich definiert. Eine soziologische Betrachtung der Überschreitung dieser Grenze erfolgt im darauffolgenden Abschnitt. Da es nicht in jedem Bundesland (wie auch in Rheinland-Pfalz) keine gesetzlich vorgegebene Definition eines Katastrophenfalls gibt, welchen einen Einsatz von Feuerwehren über die Gefahrenabwehr hinaus legitimieren würde, wird der Einsatz im Rahmen der Daseinsvorsorge hergeleitet.

Mittels eines Leitfadens wird letztlich eine Richtlinie entworfen, welche die Grundlagen für einen Einsatz definiert und dem Stab oder dem Einheitsführer vor Ort eine Entscheidungsfindung erleichtern soll.

In der abschließenden Diskussion wird eruiert, dass ein Einsatzende nach der Gefahrenabwehr zwar möglich, aber im Katastrophenfall – oder im Falle des Ausfalls der Infrastruktur – nicht sinnvoll erscheint.

1. Einleitung

In Folge des Durchzuges eines Höhentiefdruckgebietes über Mitteleuropa und von mehreren Starkregenereignissen traten im Zeitraum vom 12. bis zum 18. Juli 2021 vor allem in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz regional sehr ausgeprägte Stark- und Dauerregenereignisse auf. Am Rand dieses Höhentiefs entstand um den 12. Juli 2021 das Randtiefdruckgebiet Bernd, welches erhebliche Regenmengen über den Landkreis Ahrweiler ergoss. Stellenweise fielen über 150 Liter Regen pro Quadratmeter in 24 Stunden. Die Regenmengen sammelten sich erst in kleinen Bachläufen und schließlich in größeren Fließgewässern, wie der Ahr. Durch die Orografie des Ahrtals – die Ahr liegt weitestgehend in einem engen Kerb-Tal mit steilen Hanglagen – kam es in der Nacht vom 14. zum 15. Juli 2021 zu einer Flutwelle, welche ein katastrophales Schadensbild zur Folge hatte. (MOTSCH, 2021)

"Die Aufräumarbeiten nach der Hochwasserkatastrophe Mitte Juli kommen voran. Bis zur Normalität ist es aber noch ein langer Weg.", titelte der Südwestdeutsche Rundfunk am 28. Oktober 2021 in seinem *"Hochwasser-Live-Blog in RLP: Aktuelle Entwicklungen im Überblick"*. (SWR, 2021) Drei Monate nach dem Ereigniszeitpunkt wird immer noch "aufgeräumt".

"Wir brauchen einen langen Atem", sagte die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Altenahr, Cornelia Weigand, in einem Interview mit den Tagesthemen am 30. September 2021 um zu verdeutlichen, dass für den Wiederaufbau weitere Anstrengungen notwendig seien. (TAGESSCHAU, 2021)

"[...] die Einsätze der Gefahrenabwehr sind abgeschlossen. [...] Der Schwerpunkt liegt nun [...] im weiteren Wiederaufbau [...]" vermeldet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in einer Pressemitteilung am 02. Oktober 2021. (AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION, 2021)

Dennoch sind die Feuerwehren derzeit noch in den Einsatz eingebunden – obwohl von Gefahrenabwehr hier nicht mehr gesprochen wird. (DÖRR, 2021)

Gefahrenabwehr und Wiederaufbau – im Rahmen des Katastrophenmanagements sind beides Teile eines Prozesses der zeitlich nach einer Katastrophe folgt. Wie der Zusammenhang zwischen diesen beiden Teilen und wo die Grenze dazwischenliegt sowie über die Zulässigkeit des Einsatzes der Feuerwehren außerhalb der Gefahrenabwehr, sind Themen dieser Arbeit.

Daher werden folgende Leitfragen definiert:

1. Wie ist der Zusammenhang zwischen Gefahrenabwehr und Wiederaufbau?
2. Wo liegt die Grenze zwischen Gefahrenabwehr und Wiederaufbau?
3. Wann ist ein Einsatz zu beenden?
4. Kann ein Einsatz außerhalb der Gefahrenabwehr erfolgen?

2. Gefahrenabwehr und Wiederaufbau

2.1 Einordnung in das Katastrophenmanagement

Wie bereits in der Einleitung erwähnt sind sowohl die Gefahrenabwehr, als auch der Wiederaufbau Teil eines Prozesses, welcher sich nach dem Eintreten einer Katastrophe abspielt.

Das sogenannte Katastrophenmanagement betrachtet nach DIKAU UND WEICHELGÄRTNER (2005) die Aktivitäten, die vor oder nach einer realen oder potentiellen Katastrophe stattfinden. Hierbei betrachtet die Katastrophenvorsorge die Maßnahmen, welche vor der Katastrophe durchgeführt werden, um deren Auswirkungen zu minimieren und die Nachsorge die direkten Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung und zum Wiederaufbau. Nach KRINGS ET AL. (2017) wird das Katastrophenmanagement in vier Phasen eingeteilt. Während die Phasen 1 und 2 eher zur Vorsorge der Katastrophe dienen, erfolgt in den beiden anderen Phasen die Bewältigung dieser. Die erste Phase wirkt antizipierend. Welche Katastrophen können wie verhindert werden und was ist dafür zu tun. Phase 2 wirkt präventiv. Da nicht alle (Natur-)Ereignisse verhindert werden können, zielt diese Phase darauf ab, zu erörtern welche Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durchgeführt werden müssen. In der dritten Phase – die Phase unmittelbar nach dem Eintritt des Katastrophenereignisses – erfolgt die unmittelbare Nothilfe. Die letzte Phase bezieht sich auf das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands. Wobei hier die Lehren, welche aus einem Ereignis gezogen werden, mit einbezogen werden müssen. (KRINGS ET AL., 2017)

Gleich mehrere Modelle zeigen, die Prozessorientierung des Katastrophenmanagements als Kreisläufe. Nach der Katastrophe ist quasi vor der Katastrophe. (KRINGS ET AL., 2017)

So zeigt das Modell des Katastrophenkreislaufes von DIKAU UND WEICHELGÄRTNER (2005/ →ABBILDUNG 1) den Teil der Katastrophenbewältigung und den Wiederaufbau auf der linken Seite.

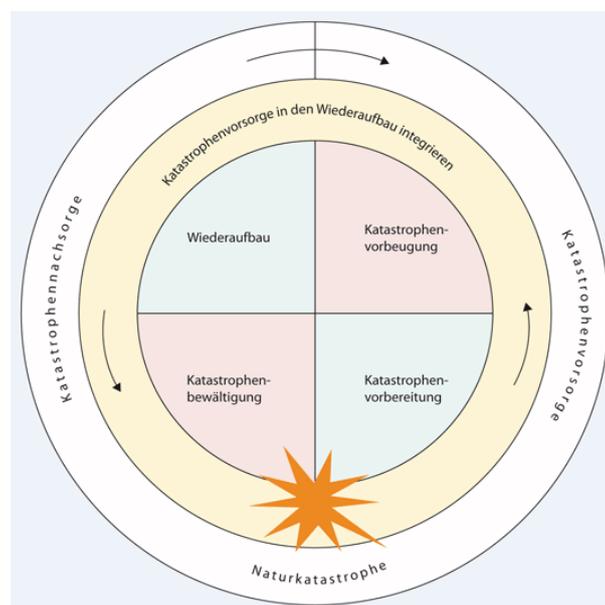


Abbildung 1: Katastrophenkreislauf nach DIKAU UND WEICHELGÄRTNER (2005)
(Quelle: KRINGS ET AL. (2017))

Wird der Kreislauf im Uhrzeigersinn gelesen, so tritt beides nach der Katastrophe auf. Die Vorsorge beinhaltet hierbei die vorbeugenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Raumordnung und die Härtung von vorhandenen Katastrophenschutzsystemen. Demnach Möglichkeiten zur Verhinderung des Eintritts von Schadensfällen. Die Vorbereitung geht von Ereignissen aus, welche sich nicht verhindern, jedoch in deren Auswirkungen durch gezielte Maßnahmen verringern lassen. Beispielsweise sind das erstellte Notfallpläne oder das Üben verschiedener Szenarien. Auch die Warnung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses gehört zur Vorbereitungsphase. Die Nachsorge sind Maßnahmen nach dem Schadenfall. Hierzu gehören im Bereich der Bewältigung Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, Evakuierungen und auch humanitäre Hilfe für die Bevölkerung. Die Wiederaufbaumaßnahmen beinhalten die Analyse des Vergangenen aber auch die Wiederherstellung von sowohl temporären als auch permanenten Infrastrukturen. Dadurch, dass die Lehren aus der Katastrophe in den Wiederaufbau mit einfließen sollen, kann der Kreislauf auch gegen den Uhrzeigersinn gelesen werden. (DIKAU UND WEICHSELGÄRTNER, 2005)

Ein Anwendungsbeispiel findet sich beim Schweizer BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS, 2013) wieder. Im "LEITFADEN KANTONALE GEFÄHRDUNGSANALYSE UND VORSORGE" (KATAPLAN) zeigt sich das Risikomanagement ebenso als kreisförmiger Ansatz.

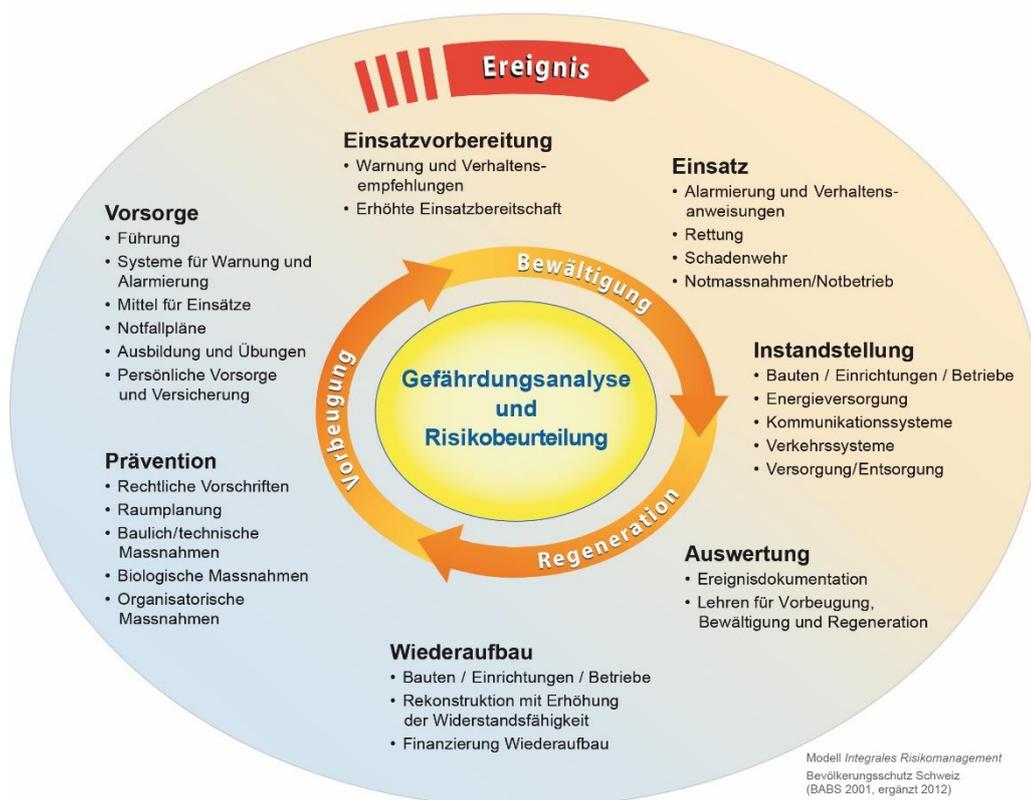


Abbildung 2: Kreislaufmodell für integrales Risikomanagement des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (Quelle: KRINGS ET AL. (2017))

Hier wird deutlicher, was die einzelnen Stadien dieses Managementkreislaufes beinhalten. Auch hier wird zwischen Maßnahmen zur Prävention, wie Vorsorge und Vorbereitung sowie Maßnahmen zur Nachbereitung eines Schadensereignisses (Einsatz, Instandstellung, Auswertung und Wiederaufbau) unterschieden. (BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS), 2013)

Werden beide Modelle verglichen, so ist zu erkennen, dass im Modell des Katastrophenkreislaufes nach DIKAU UND WEICHELGÄRTNER (2005) die Phase des Wiederaufbaus direkt an die Phase der Bewältigung anschließt. Hingegen beim (Anwendungs-) Modell des Schweizer BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS) (2013) sind zwischen dem Einsatz der Kräfte (u.a. zur Schadenabwehr) und dem Wiederaufbau noch zwei weitere Phasen (Instandhaltung und Auswertung) angeordnet.

Die fehlende (offensichtliche) Abgrenzung zwischen den einzelnen Phasen des Katastrophenmanagements in der Nachbereitung einer Katastrophe, war auch im Einsatz des Kontingents Brandenburg bei der Beseitigung von Hochwasserschäden Anfang August 2021 zu erkennen. (TAUSCHE, 2021) Oftmals laufen mehrere der Phasen zeitlich parallel. Die Lehren aus dem Schadensereignis in die Bewältigung mit einzubringen, ist der Gedanke des nachhaltigen Katastrophenmanagements. (KRINGS ET AL., 2017)

Für Einsatzkräfte ist die Unterscheidung der Notwendigkeit eines Einsatzes an diesen Phasengrenzen u.U. nicht einfach. Für eine schrittweise Annäherung und ein besseres Verständnis erfolgt im nächsten Schritt die Definition der beiden Begriffe „Gefahrenabwehr“ und „Wiederaufbau“.

2.2 Definition der Gefahrenabwehr

2.2.1 juristische Definition der Gefahrenabwehr

Im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz des Landes Rheinland-Pfalz (LBKG) findet sich folgender Passus: "*Zweck [...] ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen [...] gegen andere Gefahren, insbesondere durch Unfälle und Naturereignisse [...] und gegen Gefahren größeren Umfangs [...]*". (§1 LBKG)¹ Hinter der Bedeutung der "Abwehr von Gefahren" ist der Begriff der Gefahrenabwehr zu verstehen. Aber was heißt dies genau?

Um hier eine juristische Annäherung zu finden, bedarf es wiederum der Aufteilung des Wortes in die beiden Wortstämme "Gefahr" und "Abwehr".

Nach THIEL (2012) handelt es sich bei einer (konkreten) Gefahr um eine Sachlage, die "*bei ungehinderten Fortgang der Ereignisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (oder mit Sicherheit) zu einem Schaden [...] der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [...] führen wird [...] oder – im Falle der sog. Störung als realisierte Gefahr – bereits geführt hat*". (THIEL, 2012, S. 51)

Hinter den Begriffen öffentliche Sicherheit und Ordnung stehen die verschiedenen zu schützenden Rechtsgüter. Im Falle der Gefahrenabwehr im Katastrophenschutzrecht

¹ Hinweis: Dieser Passus findet sich in vielen Brand- und Katastrophenschutzgesetzen. Da die Aufgabenstellung sich augenscheinlich auf die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen bezieht, erfolgt die Beispielführung auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Rheinland-Pfalz.

sind dies die verfassungsrechtlich gegebenen und niedergeschriebenen Rechtsnormen sowie die Funktionsfähigkeit des Staates. (THIEL, 2011) Als Beispiel können hier das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit (ART. 2 (2) GG) oder das Recht auf Eigentum (ART. 14 (1) GG) genannt werden.

Nach PRÜMM UND SIGRIST (2003) gilt eine Gefahr als festgestellt, wenn bei der Betrachtung eines Sachverhalts mit allgemeinem Kenntnisstand und der Lebenserfahrung des Betrachters ein Schadenseintritt prognostizierbar ist. Dabei gilt die "*Je-Desto-Formel: Je höher das gefährdete Schutzgut angesiedelt ist, desto weniger sicher muss die Prognose sein*". (PRÜMM UND SIGRIST, 2003, S. 53)

Am Beispiel einer beschädigten Brücke kann gezeigt werden, dass die Prognosesicherheit über den wirklichen Einsturz der Brücke, nicht allzu hoch sein muss. Diese ist zu sperren, da die gefährdeten Schutzgüter Leben und Gesundheit der Menschen, welche die Brücke benutzen, sehr hoch angesiedelt sind. (PRÜMM UND SIGRIST, 2003)

Wichtig zur Feststellung der konkreten Gefahr ist hierbei die Abgrenzung von Schein- und Anscheinsgefahr. Hierbei ist die objektive und die ex-ante² Betrachtung von besonderer Bedeutung.

Eine Scheingefahr - auch Putativgefahr genannt - liegt vor, wenn

- die Einschätzung und das Tatsachenbild objektiv falsch oder unvollständig sind,
- dies dem Betrachter allerdings nicht bewusst ist und
- ein objektiver Beobachter nicht von einer Gefahr ausgegangen wäre.

In diesem Fall wären Gefahrenabwehrmaßnahmen sogar rechtswidrig.

Eine Anscheinsgefahr liegt vor, wenn

- die Einschätzung und das Tatsachenbild objektiv falsch oder unvollständig sind,
- dies dem Betrachter nicht bewusst ist und
- ein objektiver Betrachter ebenso zur Einschätzung einer Gefahrenlage gekommen wäre.

Beim Vorliegen einer Anscheinsgefahr sind zuerst Maßnahmen notwendig, die eine Gefahr entweder bestätigen oder ausräumen. (PRÜMM UND SIGRIST, 2003)

Der Begriff der "Abwehr" kann nach PRÜMM UND SIGRIST (2003) sowie nach THIEL (2012) als Beseitigen des Zustands oder der Sachlage in dem die Gefahr vorliegt definiert werden. In diesem Falle wäre das Handeln hoheitlich.

Meist als Abgrenzung gesehen, kann vorbeugendes Handeln ebenso in die Abwehr eingestuft werden. Am oben genannten Beispiel der zerstörten Brücke lässt sich aufzeigen, dass durch die vorsorgliche Sperrung der Brücke zwar nicht die Gefahr des Einsturzes beseitigt wurde. Allerdings sind die Schutzgüter Leben und Gesundheit für die Menschen hinreichend gesichert. (PRÜMM UND SIGRIST, 2003) In diesem Fall lässt sich das hoheitliche Handeln de jure und de facto auf das Absperren reduzieren.

² Die Betrachtung zu diesem, aktuell vorliegendem Moment.

Da in diesem Fall die erforderlichen Maßnahmen passend zur Gefahrenlage sein müssen, wird im nächsten Abschnitt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit näher erörtert.

2.2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Während das Ziel der Gefahrenabwehr die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – ergo das Beseitigen der Gefahren darstellt –, folgen die Entscheidungen zur Verfolgung des Ziels immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (PRÜMM UND SIGRIST, 2003)

Aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz ergibt sich, die Mitwirkung der Feuerwehren nach "*pflichtgemäßen Ermessen*" (§ 8 (2) LBKG). Diese beinhaltet das sogenannte Übermaßverbot und soll verhindern, dass der Einsatz der Feuerwehren nicht mehr (aber auch nicht weniger) beinhaltet, als dass es notwendig ist.

Im Falle des Verwaltungshandelns ist dies eindeutiger formuliert: Hier gilt es ein geeignetes Mittel, welches den legitimen Zweck erfüllt, erforderlich und angemessen ist, anzuwenden. Angemessen bedeutet in diesem Fall eine Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen einer Maßnahme. Es gilt – insbesondere bei Einschränkungen von Grundrechten – das mildeste Mittel zu finden. (PRÜMM UND SIGRIST, 2003)

Zum besseren Verständnis ein (fiktives) Beispiel zum Thema Flut: Die Flutwelle ist durch ein Haus geflossen und es sind mehrere Räume in Mitleidenschaft gezogen worden. Obwohl die Gebäudestruktur offensichtlich nicht stark beeinträchtigt ist, würde sich der Einsatzleiter entschließen, mittels eines (durch das THW gestellten) Baggers, das Gebäude vorsorglich abzureißen. Hier wird deutlich, dass das mildeste Mittel sehr wahrscheinlich das Absperrern und anschließende Prüfen durch einen Statiker gewesen wäre. Folglich wäre hier der Einsatz über dem notwendigen Maße erfolgt.

Zur Überprüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann das in TABELLE 1 angegebene Schema verwendet werden.

Tabelle 1: Prüfungsschritte zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (verändert übernommen aus PRÜMM UND SIGRIST (2003))

Nr.	Prüfungsschritt
1	Von allen Varianten werden die unmöglichen und ungeeigneten herausgefiltert
2	Die Maßnahmen, die am meisten beeinträchtigen werden abgetrennt.
3	Unverhältnismäßige Maßnahmen werden gestrichen.
4	Von den verbleibenden Möglichkeiten muss eine Variante bestimmt werden.
5	Bei Wegfall (bspw. der Gefahr) oder bei einer Zweckerreichung auf anderem Weg, hat der Einsatz zu unterbleiben.

Insbesondere der Schritt 5 zeigt, dass durch den Wegfall der Gefahrenlage der Einsatzgrund als erledigt gilt. (KRÄNZ, 1990)

Da die Beseitigung der Gefahr nicht nur auf verschiedenen Wegen, sondern auch durch verschiedene Akteure erfolgen kann, wird die Zuständigkeit im nächsten Abschnitt näher betrachtet.

2.2.3 Zuständigkeit in der Gefahrenabwehr

Allgemein gehalten sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 9 (1) POG³ die allgemeinen Ordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr zuständig. "*Die allgemeinen Ordnungsbehörden [...] können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren [...]*". (§ 9 (1) POG). Dies können laut §§ 103 (1) & 104 POG die Verwaltungen in den Verbandsgemeinden, den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes sein.

Wie sich diese allgemeine Regelung auf das spezielle Recht herunterbricht zeigt ein Blick in das Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz³. Die verschiedenen Zuständigkeiten sind hier genauer geregelt. Demnach sind

- die Verbandsgemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe (Gefahrenabwehr) (§ 2 (1) Pkt. 1 LBKG),
- die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe (Gefahrenabwehr) und den Katastrophenschutz⁴ (§ 2 (1) Pkt. 2 & 3 LBKG) und
- das Land für die allgemeinen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zuständig. (§2 (1) Pkt. 4 LBKG)

Des Weiteren haben die Feuerwehren nach pflichtgemäßem Ermessen (→ ABSCHNITT 2.2.2 / GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT / S. 7) alle erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Brand- oder anderen Gefahren durchzuführen. (§ 8 (2) LBKG)

Unter Betrachtung, dass die Aufstellung von Feuerwehren in die Aufgabenhoheit der Verbandsgemeinden fallen (§ 3 (1) Pkt. 1 LBKG), kann hergeleitet werden, dass die Feuerwehren originär für die Gefahrenabwehr im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe (*fachliche Zuständigkeit*) auf dem Gebiet der eigenen Gemeinde (*örtliche Zuständigkeit*) zuständig sind.

Ferner sind die Feuerwehren für die überörtliche Hilfeleistung, also auch im Bereich der (unmittelbaren) Nachbargemeinden für die Gefahrenabwehr zuständig. (§ 3 (2) LBKG)

Für die Gefahrenabwehr ist neben der behördlichen noch eine weitere Zuständigkeit vorhanden: Sollte der/die Eigentümer*in oder der/die Besitzer*in einer Sache von deren Zustand eine Gefahr ausgeht die Möglichkeit besitzen, diese Gefahr zu beseitigen, so hat

³ Auch hier finden sich in den einzelnen Bundesländern vergleichbare Stellen in den Brand- und Katastrophenschutzgesetzen.

⁴ Hinweis: Der Katastrophenfall wird im LBKG nicht genau definiert. Es muss ein Schadensereignis vorliegen, welches ohne Kräfte von extern nicht zu bewältigen ist. Die Katastrophenschwelle ist sehr hoch anzusetzen.

er/sie dies selbst zu tun. Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr liegt in diesem Fall bei der sog. zustandsstörenden Person respektive bei dem/der Eigentümer*in der Sache. Nur, wenn die/der Eigentümer*in der Aufgabe nicht nachkommen kann, ist die Gefahrenabwehrbehörde und in diesem Fall die Feuerwehr wieder zuständig für die Abwehr der Gefahr. (KRÄNZ, 1990)

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Ein mit Öl beladener Tankwagen kommt von der Straße ab und kippt um. Hierbei wird der Tank beschädigt und es läuft Öl aus. Sollte der/die Eigentümer*in die Möglichkeit haben das auslaufende Öl aufzufangen und umzupumpen sowie das kontaminierte Erdreich aufzunehmen und entsprechend zu reinigen, ist der Einsatz der Feuerwehr nicht erforderlich. (KÄSTNER, 1994)

In den meisten Fällen wird die/der Eigentümer*in diese Maßnahmen nicht selbst veranlassen können. Somit wäre die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde (wahrscheinlich das Ordnungsamt einer Gemeinde) in der Verantwortung. Diese wird hier mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Verwaltungsakt⁵ erlassen, so dass die Feuerwehr in Form eines Realaktes⁶ zum Abpumpen, Abdichten und Auffangen tätig werden wird. Das kontaminierte Erdreich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit durch eine – von der Gemeinde oder der Einsatzleitung beauftragte – Fachfirma abgetragen, da die Feuerwehren in der Regel nicht das notwendige Equipment für einen solchen Einsatz haben. (KÄSTNER, 1994)

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Feuerwehr für die Gefahrenabwehr (im Brandschutz und der Hilfeleistung) zuständig ist, wenn diese fachlich und örtlich (also auf dem Gebiet der eigenen Gemeinde oder deren unmittelbare Nachbarn) zuständig ist und der/die Eigentümer*in die Gefahr nicht selbst beseitigen kann.

Natürlich kann die Feuerwehr auch weit außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen zum Einsatz kommen. In diesem Fall liegt jedoch der Auftrag der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde vor. So zum Beispiel beim Einsatz des Kontingents Brandenburg im Ahrtal im August 2021. (TAUSCHE, 2021) In diesem Fall, ist – bezogen auf einen Feuerwehreinsatz – die Zuständigkeit, die der örtlichen Feuerwehr gleichzusetzen.

Neben der gesamten oberen Betrachtung gilt zu beachten, dass die Feuerwehren "*im Rahmen ihrer Möglichkeiten [...] auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten*" sollen. (§ 8 (3) LBKG)

Hier wäre demnach auch ein Einsatz im Wiederaufbau denkbar. Dazu muss zuerst definiert werden, was der Wiederaufbau bedeutet.

⁵ Nach § 35 VwVfG: Eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde, zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und auf die unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet.

⁶ "*Handlungen der Gefahrenabwehrbehörden [...], die nicht final auf bestimmte Rechtsfolgen ausgerichtet sind, sondern unmittelbar einen tatsächlichen Erfolg herbeiführen.*" (Prümm, et al., 2003)

2.3 Definition Wiederaufbau

Im Gegensatz zur Gefahrenabwehr kann der Wiederaufbau nicht so einfach juristisch hergeleitet werden. Ein Ansatz lässt sich hier aus dem ebenso nicht als juristisch verifizierten aber dennoch als Rechtsbegriff verwendeten Terminus der "Daseinsvorsorge" herleiten. (THIEL, 2012)

Als kommunale Aufgabe versteht sich hierunter die Bereitstellung der notwendigen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Dies wären beispielsweise die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung; aber auch der Brandschutz und die technische Hilfe. (§§ 32, 67 GEMO)⁷ Das bedeutet, dass die Gemeinde dafür verantwortlich ist, dass die lebensnotwendigen Grundlagen geschaffen werden.

Im Falle eines Schadeneintritts sind folglich die Wiederherstellung der gemeindlichen Ordnung und die Sicherstellung der notwendigen Lebensgüter als (annähernd juristische) Definition für den frühen Wiederaufbau zu sehen.

Bei der Betrachtung des Katastrophenkreislaufes von DIKAU UND WEICHELGÄRTNER (2005 / ABSCHNITT 2.1 / S. 3), kann festgestellt werden, dass der Wiederaufbau in der zeitlichen Abfolge nach der Gefahrenabwehr erfolgt. Somit kann der Wiederaufbau auch durch eine juristische Negation hergeleitet werden: Alles, was nicht mehr zur Gefahrenabwehr gehört, gehört folglich in die Phase des Wiederaufbaus. Das heißt, überall da, wo die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr de jure nicht erfüllt sind, erfolgt der Einsatz im Bereich des Wiederaufbaus.

Um näher zu verstehen, was de facto (und nicht de jure) als Wiederaufbau zu verstehen ist, erfolgt hier ein soziologischer Ansatz.

Der Begriff "Wiederaufbau" ist keineswegs eindeutig. Die einzige eindeutige Zuordnung erfolgt in Hinblick auf die Zeit, als etwas, was nach dem Ereignis eintritt. (FELGENTREFF, 2008)

Wie bereits im Abschnitt 2.1 (→S. 3) gezeigt wird, ist der Wiederaufbau eine Phase im Katastrophenmanagement, welche auf die Phase der Katastrophenbewältigung/Gefahrenabwehr folgt.

Der Wiederaufbau ist nach PHILLIPS (2016) mehr als die Letzte der vier Katastrophenmanagementphasen. Vielmehr stellt der Wiederaufbau einen Prozess dar, der sich über den Lauf der Zeit verändert. Anfangs überwiegen eher Situationslogiken, mit wenig Spielraum zur Entscheidungsfindung. Hierbei können übergreifende Zusammenhänge durchaus vernachlässigt werden. Hier überwiegt meistens ein Dringlichkeitsfaktor. (FELGENTREFF, 2008; PHILLIPS, 2016) Dies könnte als *situativer* Wiederaufbau gesehen werden.

⁷ Auch hier finden sich verschiedene Ansätze in den einzelnen Bundesländern. Beispielsweise findet sich in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen der etwas bessere Passus: "Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen." (§ 8 (1) GO NRW)

Im Laufe der Zeit verändern sich die Entscheidungsstruktur und ebenso die Dringlichkeit, mit welcher Aufgaben erledigt werden müssen. Es wird eine Wiederaufbaustrategie erstellt und verfolgt, um ein gegenseitiges Konterkarieren der einzelnen Maßnahmen zu verhindern. (FELGENTREFF, 2008) Dies wäre demnach der *strategische* Wiederaufbau.

Zum [situativen] Wiederaufbau gehört die Nothilfe, bei der Infrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge wiederhergestellt werden. Genauso gehört das Herstellen einer dauerhaften Struktur zum Wiederaufbau. Sozusagen das Aufbauen und Wiederherstellen eines vorkatastrophalen Zustands. Allerdings geht es in dieser Phase über ein bloßes Aufbauen hinaus. Die neue oder wiederaufgebaute Infrastruktur sollte zukunftsfähig sein und bei wiederholtem Auftreten der Katastrophe Bestand haben. Daher müssen hier die Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie die Kenntnisse, welche aus Gefahren- und Risikoanalysen gezogen werden, in dieser Phase Berücksichtigung finden. (FRIEDRICH UND GEENEN, 2017)

Die Nothilfe kann vom eigentlichen Wiederaufbau durch eine andere Zieldefinition unterschieden werden. Das Ziel der Nothilfe ist es, möglichst schnell eine Grundlage für ein gesellschaftliches Leben zu schaffen. (GEENEN, 2008; QUARANTELLI, 1999) Dies sind zum Beispiel die Wiederherstellung einer Energie- und Wasserversorgung oder von Kommunikationssystemen sowie einer Entsorgungsmöglichkeit von Müll und Abwasser. Auch das Schaffen von Obdach gehört zu dieser Maßnahme. Der richtige Wiederaufbau beinhaltet dann das Wiederherstellen und Wiederaufbauen von weiteren Strukturen und Bauten. (GEENEN, 2008; BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS), 2014; KRINGS ET AL., 2017)

Dadurch, dass der Verlauf einer Phasengrenze zwischen der eigentlichen Gefahrenabwehr und des Wiederaufbaus fließend verläuft, lässt sich erahnen, dass die Abgrenzung zum Herbeiführen eines Einsatzendes nicht klar hergeleitet werden kann. Daher erfolgt die Annäherung an diese Grenze auf verschiedene Weisen im nächsten Abschnitt.

3. Grenze zwischen Gefahrenabwehr und Wiederaufbau – Einsatzende für die Feuerwehr

3.1 juristische Annäherung

Um sich der Grenze zwischen der Gefahrenabwehr und dem Wiederaufbau zu nähern, ist eine juristische Annäherung möglich. Das bedeutet, dass zu überprüfen ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufgrund der juristischen Definition des Gefahrenbegriffs (→ ABSCHNITT 2.2.1 / S. 5) muss subsumiert werden, ob eine Gefahr vorliegt und Maßnahmen zu deren Abwehr notwendig sind. Die positive Subsumtion des Gefahrenabwehrbegriffs kann wie folgt vorgenommen werden:

1. Wenn objektiv eine Gefahr vorliegt und Maßnahmen zu deren Beseitigung notwendig sind, dann ist der Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr.
 1. **objektiv**: Wenn ein anderer – von außen schauender – Betrachter zur selben Beurteilung der Situation käme, dann ist die Objektivität gegeben.
 2. Ergebnis: Ja, ein unabhängiger Betrachter kommt zur selben Einschätzung, die Objektivität ist gegeben.
 3. **Gefahr**: Wenn ein Zustand vorliegt, bei dessen Fortlaufen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass ein Schaden an einem rechtsnormierten Schutzgut eintritt, dann liegt eine Gefahr vor.
 - i. **hinreichende Wahrscheinlichkeit**: Wenn die allgemeine Lebenserfahrung erwarten lässt, dass ein Sachverhalt eintritt, dann ist die Wahrscheinlichkeit hinreichend.
 - ii. Ergebnis: Ja, die allgemeine Lebenserfahrung geht davon aus, dass ein Sachverhalt eintreten wird, somit ist hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben.
 - iii. **Schaden an einem rechtsnormierten Schutzgut**: Wenn eine Beeinträchtigung (beispielsweise) der Gesundheit, des Lebens oder des Eigentums vorliegt oder vorliegen wird, dann ist das ein Schaden an einem rechtsnormierten Schutzgut.
 - iv. Ergebnis: Ja, eine Beeinträchtigung der o.g. Dinge liegt vor, das heißt ein Schaden an einem rechtsnormierten Schutzgut liegt vor.
 4. Ergebnis: Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden an einem Schutzgut entsteht ist gegeben, daher liegt eine Gefahr vor.
 5. **Maßnahmen**: Wenn Handlungen zur Beseitigung des Zustands oder der Sachlage erforderlich sind, dann sind Maßnahmen notwendig.
 6. Ergebnis: Ja, Handlungen zur Beseitigung sind erforderlich – es müssen Maßnahmen erfolgen.
2. Ergebnis: Es liegt objektiv eine Gefahr vor und es sind Maßnahmen zu deren Beseitigung notwendig.
3. Ergebnis: **Die Maßnahmen sind im Bereich der Gefahrenabwehr.**

Im Anschluss an die durch die Subsumtion erfolgte Prüfung der Gefahrenabwehr, erfolgt die Prüfung der fachlichen und örtlichen Zuständigkeit. (→ ABBILDUNG 3) Dies erfolgt durch Überprüfung einer möglichen Einordnung in die Aufgaben der Feuerwehr sowie die

Prüfung der Möglichkeit, ob die/der Eigentümer*in nicht selbst die Gefahr beseitigen kann. (→ABSCHNITT 2.2.3; S. 8) Wenn diese Fragen mit "Ja" beantwortet werden können, erfolgt der Einsatz im Bereich der Gefahrenabwehr, ist notwendig und kann durch die Feuerwehr abgearbeitet werden.

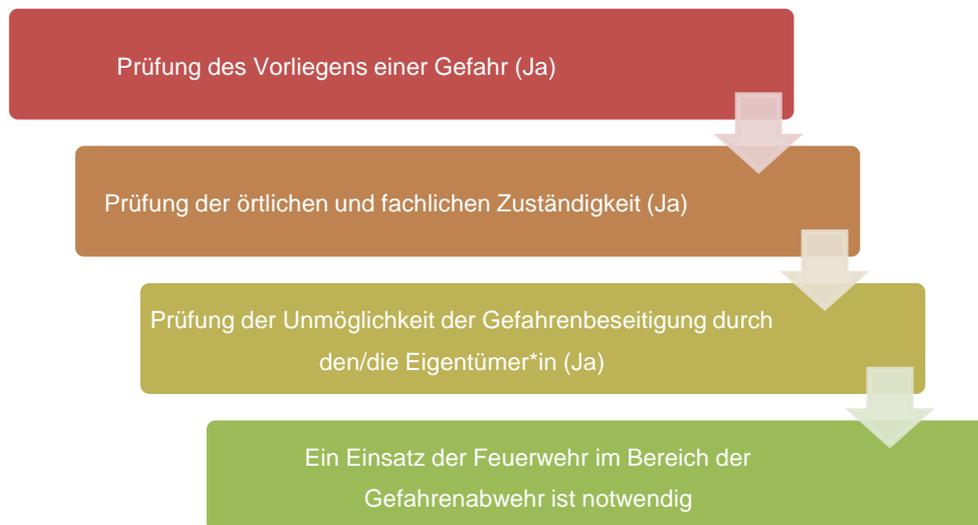


Abbildung 3: juristische Prüfung der Notwendigkeit des Einsatzes der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr (eigene Abbildung)

Obwohl ein Einsatz in die zeitliche Phase des Wiederaufbaus fällt, kann dieser nach dem oben genannten Schema dennoch zur Abwehr einer Gefahr notwendig sein.

Sollten die Kriterien des o.g. Schemas jedoch nicht erfüllt werden kann durch die im Abschnitt 2.3 (→S. 10) dargestellte juristische Negation folgende Schlussfolgerung gezogen werden: Wenn ein Einsatz nach oben genanntem Schema nicht zur Gefahrenabwehr dient, dann muss dieser zum Wiederaufbau gehören. Folglich wäre der Einsatz aus diesem juristischen Aspekt zu beenden.

Die Komplexität der Realität zeigt jedoch, dass die Grenzfindung allein auf juristischen Wegen zwar möglich, auf den zweiten Blick nicht immer sinnvoll und ein weiterer Einsatz – auch über die Gefahrenabwehr hinaus – durchaus möglich ist. Daher erfolgt im nächsten Abschnitt die Annäherung aus der soziologischen Sichtweise.

3.2 soziologische Betrachtung

Dadurch, dass die Phasengrenze zwischen Gefahrenabwehr und Wiederaufbau nicht klar definierbar ist, soll hier gezeigt werden, dass auch ein Einsatzende für eine eingesetzte Feuerwehr im Katastrophenfall nicht immer klar definiert werden kann. Wie im Abschnitt 2.2.3 (→S. 8) gezeigt, sagt der § 8 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz aus, dass die Feuerwehren außerhalb der Gefahrenabwehr eingesetzt werden können. Da der Einsatz natürlich nicht bis in die Phase des strategischen Wiederaufbaus gehen darf, bedarf es vorher einen Punkt an dem klar wird, dass der Einsatz zu beenden ist.

Die Gemeindeordnung gibt wieder, dass die Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge die Aufgabe hat alle lebensnotwendigen Güter und Infrastrukturen bereitzustellen. (→ABSCHNITT 2.3; S. 10) Ebenso arbeiten die Feuerwehren im Auftrag der Gemeinden. Demnach könnten auch Feuerwehren für die sogenannte Nothilfe – außerhalb der Gefahrenabwehr – eingesetzt werden.

Ein Großteil der Einsätze der Feuerwehren im Ahrtal im August 2021 – insbesondere der Kontingente aus anderen Bundesländern – war im Bereich der humanitären Hilfe. Diese umfasst laut CENTER FOR DISASTER MANAGEMENT AND RISK REDUCTION TECHNOLOGY (2005) neben der eigentlichen Rettung und Bergung oder einer Evakuierung auch

- die Beschaffung von Notunterkünften,
- die Nahrungsmittelversorgung,
- die medizinische Versorgung
- das Räumen von Trümmern und Schutt sowie
- das Bereitstellen von Transportkapazitäten.

Diese Einsätze waren "*wertvoll*" und die Menschen waren "*dankbar für jede helfende Hand*". (RTN TV NEWS, 2021) Die Feuerwehren „*packten dort an, wo sie gebraucht wurden*“. Unabhängig von Gefahrenabwehr und fachlicher Zuständigkeit, haben Feuerwehren zum Beispiel die Menschen mit warmen Mahlzeiten versorgt, Öltanks leer gepumpt und bei Aufräumarbeiten mitgeholfen. (RTN TV NEWS, 2021; TAUSCHE, 2021)

Ein Beispiel: Der vorrübergehende Ausfall der (Trink-)Wasserleitung stellt nicht unbedingt eine Gefahr dar⁸. Insbesondere dann, wenn in anderen Ortsteilen oder einem Supermarkt ausreichend Wasser zur Verfügung steht, kann hier schwer eine Gefahr definiert werden⁹. Sollte jedoch die Wasserinfrastruktur soweit zerstört sein, dass ein Wiederherstel-

⁸ Der Ausfall einer Trinkwasserleitung muss nicht unbedingt den Ausfall der Löschwasserversorgung bedeuten. Insbesondere dann nicht, wenn die Löschwasserversorgung durch Brunnen oder Entnahmestellen an öffentlichen Gewässern oder Löschteichen gewährleistet ist.

⁹ Der Ausfall des Trinkwassers suggeriert nicht, dass die Personen verunreinigtes Wasser trinken und dadurch erkranken. Es wird hier von gesundem Menschenverstand ausgegangen, der einem verbietet verschmutztes Wasser zu trinken.

len nicht ohne größeren Aufwand möglich ist, so ist es denkbar die Feuerwehren zu nutzen¹⁰, um die Wasserversorgung (Transport von Trinkwasserflaschen und Brauchwasser in Tanklöschfahrzeugen) sicherzustellen. Dies wurde bspw. durch das Einsatzkontingent des Landes Brandenburg durchgeführt. Auch das Beseitigen von mit Öl kontaminiertem Wasser aus Kellerbereichen oder das Abpumpen von Öltanks, worin das Öl mit Flutwasser verunreinigt wurde, sind nicht unbedingt Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr¹¹. Genau so wenig, wie die Beseitigung von Trümmern neben den Straßen. Ist jedoch – wie in diesem Fall – die Infrastruktur derart zusammengebrochen, dass eine Alternative (bspw. durch eine Fachfirma) über einen absehbaren Zeitraum nicht gefunden werden kann, so kann die Feuerwehr eingesetzt werden. Dies wäre sozusagen zur Wiederherstellung der gemeindlichen Ordnung¹² im Rahmen der Daseinsvorsorge. (TAUSCHE, 2021)



Abbildung 4: Einsatz der Feuerwehren zum Abpumpen eines Öltanks im Ahrtal im August 2021
(Quelle: TAUSCHE (2021))

Wichtig in diesem Aspekt ist der Auftraggeber für die einzelnen Einsätze. In der Regel sollte dies über einen Stab erfolgen. Dieser hat die notwendigen Verbindungen zu einem politischen Verantwortlichen (in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte), welcher den Einsatz durch die Erteilung eines Auftrags legitimieren kann. (GEIER, 2017)

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass ein Einsatz über die Gefahrenabwehr hinaus durchgeführt werden kann und sinnvoll ist, wenn die gemeindliche Infrastruktur derart zerstört ist, dass eine Alternative schwer oder gar nicht möglich ist und ein Auftrag durch eine übergeordnete Entscheidungsebene vorliegt.

¹⁰ Hinweis: In anderen Bundesländern steht hierfür der Katastrophenfall zur Verfügung. Im Rahmen des LBKG Rheinland-Pfalz ist dieser jedoch nicht definiert. (vgl. § 1 BHKG [NRW]) Dies würde dann auch den Einsatz im Katastrophenfall bedeuten, was wiederum eine juristische Möglichkeit darstellt. (STOLLENWERK, 2017)

¹¹ Insbesondere, wenn das eigentliche Schadenereignis bereits vier Wochen zurückliegt.

¹² Die Herleitung der Aufgabenhoheit über die Wiederherstellung der gemeindlichen Ordnung findet sich im Abschnitt 2.3 auf Seite 11.

4. Leitfaden zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit

Die in den vorherigen Abschnitten definierten Prüfungen (insbesondere die juristischen Prüfungen) lassen sich nach dem hier aufgestellten Fließschema prüfen. Anhand dieses Schemas kann die Einheitsführung vor Ort die Notwendigkeit des Einsatzes prüfen.

Im oberen Abschnitt erfolgt die Prüfung zum Vorliegen einer Gefahr. Darunter erfolgt die fachliche und örtliche Zuständigkeitsprüfung.

Wichtig ist die Prüfung, ob eine übergeordnete Entscheidungsebene den Einsatz angewiesen hat oder legitimieren kann.

Können die Fragen von oben nach unten mit „Ja“ beantwortet werden, so kann oder muss der Einsatz durchgeführt werden.

Im Falle einer Katastrophe ist eine übergeordnete Stelle vorgesehen, welche einen Einsatz außerhalb der Gefahrenabwehr legitimieren kann.

Diese Fließschema wird als Anhang an die Richtlinie sowie in größerer Variante an diese Arbeit gehängt.

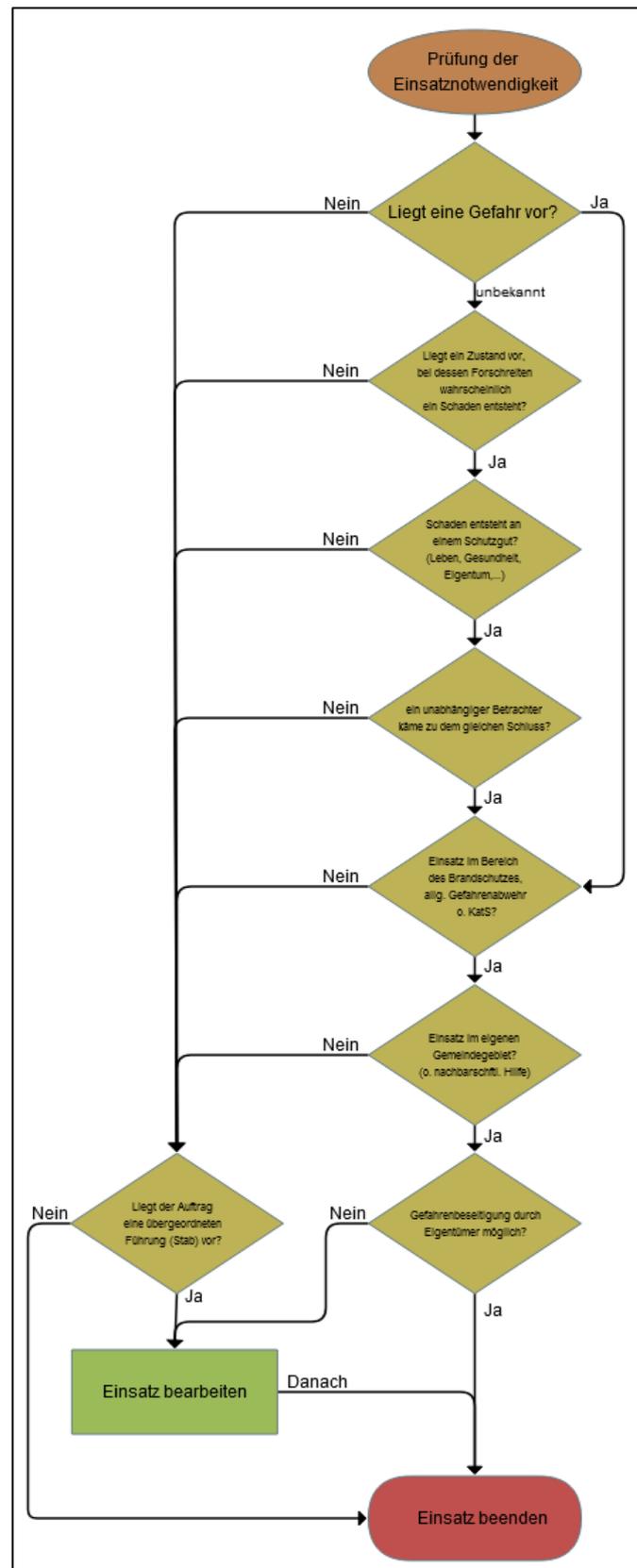


Abbildung 5: Prüfung der Notwendigkeit eines Einsatzes
Quelle: (eigene Abbildung)

5. Entwurf der Richtlinie

Richtlinie zum notwendigen Einsatz der Feuerwehren im Bereich der Gefahrenabwehr nach Katastrophenlagen

1. Einleitung

Gefahrenabwehr und Wiederaufbau sind beides integrale Prozesse im Bereich des Katastrophenmanagements. Im Gegensatz zu vorbereitenden Maßnahmen, wie Katastrophenvorbereitung und Katastrophenvorsorge, kommen die beiden o.g. Maßnahmen nach einem Schadensereignis zum Tragen. Hier liegen die Ziele bei der Minimierung der Auswirkungen und des Wiederherstellens eines Zustands, welcher ein alltägliches Leben ermöglicht.

Während der Wiederaufbau weitergefasst werden muss, fällt die Gefahrenabwehr hierbei durch das Polizeiordnungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (POG) in die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden. Für die Gefahrenabwehr im Bereich des Brand-schutzes und der allgemeinen Hilfe fällt die Zuständigkeit in den Bereich der Verbandsgemeinden. Diese haben zur Erfüllung dieser Aufgaben Feuerwehren aufzustellen. (§§ 1 – 3 LBKG) Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Feuerwehren ausschließlich zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden dürfen.

Insbesondere nach dem Eintritt von Naturkatastrophen zeigt sich jedoch, dass der Einsatz der Feuerwehren über die eigentliche Gefahrenabwehr hinausgeht.

Obwohl die Verantwortung originär bei der/dem Eigentümer*in oder Besitzer*in liegt, werden die Feuerwehren eingesetzt um Aufgaben, welche nicht unmittelbar zur Abwehr einer Gefahr dienen, abzuarbeiten.

Dies ist gem. § 8 (3) LBKG möglich, allerdings erschwert sich hierdurch das Finden einer Grenze zur Beendigung der Maßnahmen.

Diese Richtlinie soll eine Entscheidungshilfe für Einheitsführer*innen und Stäbe sein, um einen Punkt zur Beendigung eines Einsatzes zu finden.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt den Einsatz und das Einsatzende der örtlichen Feuerwehren im Schadensgebiet. Sie regelt die Unterscheidung zwischen in der Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen (notwendiger Einsatz) und Maßnahmen des Wiederaufbaus, welche über die Gefahrenabwehr hinausgehen.

3. Begriffsdefinition

- (1) Katastrophen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass Gefahrenlagen durch Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes – trotz des überörtlichen Einsatzes der Kräfte aus den Nachbargemeinden – nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter übergeordneter Führung (Stab) erforderlich ist.
- (2) 1. Eine Gefahr im Sinne dieser Richtlinie ist eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Fortgang der Ereignisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (oder mit Sicherheit) ein Schaden insbesondere für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Einzelner oder Vieler herbeigeführt wird.

2. Eine Scheingefahr liegt vor, wenn die Einschätzung und das Tatsachenbild objektiv falsch oder unvollständig sind, dies dem/r Betrachter*in allerdings nicht bewusst ist und ein/e objektive/r Beobachter*in nicht von einer Gefahr ausgegangen wäre.

3. Eine Anscheinseingefahr liegt vor, wenn die Einschätzung und das Tatsachenbild objektiv falsch oder unvollständig sind, dies dem/r Betrachter*in nicht bewusst ist und ein/e objektive/r Betrachter*in ebenso zur Einschätzung einer Gefahrenlage gekommen wäre.
- (3) Ein Schaden bedeutet die dauerhafte oder auch nur vorübergehende Beeinträchtigung insbesondere der Gesundheit, des Lebens oder des Eigentums.
- (4) Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn bei genauer Betrachtung unter Zuhilfenahme der allgemeinen Lebenserfahrung das Ereignis eintreten wird.
- (5) Die Gefahrenabwehr ist die Summe aller Maßnahmen die zur Beseitigung einer Gefahr erforderlich sind.
- (6) Die Schadenbeseitigung bedeutet, das Beseitigen eines Schadens ohne, dass eine Gefahr vorliegt.
- (7) Eine übergeordnete Führungsstelle (Stab) im Sinne dieser Richtlinie ist ein Führungsstab mit einem Anschluss an einen Verwaltungsstab oder ein Krisenstab (auch Katastrophenschutzstab), bei dem ein Stab die Aufgaben des Führungs- und des Verwaltungsstabes wahrnimmt.
- (8) Ein Einsatz der Feuerwehr ist eine Tätigkeit einer Feuerwehr an einem Schadensort.

4. Grundsätze für einen Einsatz im Bereich der Gefahrenabwehr

- (1) Jeder Einsatz ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Die Prüfung zur Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr enthält folgende Fragestellungen:
 - a. Besteht eine konkrete Gefahr?
 - b. Liegt der Einsatz auf dem Gebiet der eigenen Gemeinde / der Nachbargemeinde?
 - c. Liegen die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe oder erfolgt der Einsatz im Rahmen der Katastrophenfolgenbeseitigung?
 - d. Kann die/der Eigentümer*in die Gefahr nicht selbständig beseitigen?
- (2) Wenn keine Notwendigkeit zur Gefahrenabwehr vorliegt ist der Einsatz zu beenden.
- (3) Kann die/der Eigentümer*in die Gefahr selbst beseitigen, so ist der Einsatz einzustellen, sobald der Erfolg der durch den/die Eigentümer*in eingeleiteten Maßnahmen ersichtlich ist.
- (4) Im Falle einer Anscheinsgefahr ist der Einsatz zu beenden, sobald der Erkenntnis erlangt wird, dass die Gefahr nicht gegeben ist.
- (5) Beim Vorliegen einer Scheingefahr ist ein Einsatz unzulässig.

5. Ausnahmeregelungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren zur Schadenbeseitigung soll nur in Ausnahmefällen, nach Katastrophen und nach Abstimmung mit der übergeordneten Führungsstelle (Stab) erfolgen.
- (2) Bei Vorliegen einer Katastrophe oder einer derart großen Zerstörung der örtlichen Infrastruktur, bei welcher ein Handeln des Eigentümers (auch mittels Fachfirmen) unmöglich oder nur durch einen besonders hohen Aufwand möglich wird, kann die Feuerwehr den Einsatz zur Schadensbeseitigung fortführen. Es gilt Absatz 1.
- (3) Bei Auftrag durch eine übergeordnete Führungsstelle (Stab) ist der Feuerwehreinsatz im Rahmen der Möglichkeiten – auch außerhalb der Gefahrenabwehr – fortzuführen. Durch den Stab ist sicherzustellen, dass der örtliche Grundschutz (Brandschutz und die Möglichkeit zur Hilfeleistung) gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls hat der Stab hierfür überörtliche Unterstützung bei der nächst höheren Entscheidungsebene anzufordern.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

6. Diskussion und Fazit

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat – insbesondere im Ahrtal – gezeigt, dass die Feuerwehren ein wichtiger Aspekt im Bereich des Katastrophenschutzes sind. Im Zusammenspiel mit anderen, ebenso wichtigen Akteuren, bilden sie eine auf Ehrenamt basierende wichtige Stütze, ohne die eine Gefahrenabwehr nicht möglich wäre. Jedoch sind Feuerwehren gerade in kleinen Gemeinden als Teil des Gemeinschaftslebens für den Teil des situativen Wiederaufbaus genauso wichtig. Daher werden Feuerwehren sehr wahrscheinlich zukünftig weiterhin über den Bereich der Gefahrenabwehr hinaus eingesetzt werden. Auch für den strategischen Wiederaufbau können erfahrene Führungskräfte aus den Feuerwehren mindestens beratend zur Seite stehen.

Der Aspekt des (endgültigen) Einsatzendes wird in einem Katastrophenfall, wie dieser sich im Ahrtal im Juli 2021 gezeigt hat, nicht von der Einheitsführung vor Ort entschieden, sondern von einem Stab festgelegt. Im Zweifel, ob eine Aufgabe zur Gefahrenabwehr oder zum Wiederaufbau bzw. zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt und ob die Feuerwehr für diese Aufgabe zuständig ist, kann die Entscheidung nur durch eine übergeordnete Führungsinstanz (Führungsstab, der in Verbindung zu einem Verwaltungsstab steht) getroffen werden. In diesem Fall werden auch monetäre oder politische Aspekte eine Rolle spielen, die der Einheitsführung vor Ort unter Umständen gar nicht bekannt sind und bekannt sein müssen. Insbesondere als wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens, wäre es undenkbar, wenn die Feuerwehren einer Gemeinde – wie beispielsweise Altenahr – sich unmittelbar nach der Gefahrenabwehr zurückziehen und die betroffene Bevölkerung mit wichtigen Teilen des Wiederaufbaus allein lassen würde. Dies entspräche einerseits dem geltenden Recht, würde andererseits eine soziologische Katastrophe bedeuten. Die Feuerwehrleute möchten „anpacken“ und helfen. Insbesondere die Kräfte der eigenen örtlichen Feuerwehreinheit möchte den Bewohnenden der eigenen Gemeinde in Krisenzeiten zur Seite stehen und unterstützen. Auch ohne, dass unmittelbar eine Gefahr zur Abwehr hergeleitet wird.

Das bedeutet, dass Feuerwehren in Katastrophenlagen auch weiterhin in den humanitären Einsatz eingebunden und dafür ausgebildet werden sollten.

Für eine juristische Definition der Katastrophe ebenso für die Leitung und das Ausrufen eines Katastrophenfalls fehlt im Land Rheinland-Pfalz die Rechtsgrundlage. Das stellt eine erhebliche Herausforderung an das Krisenmanagement und sollte bei der nächsten Novellierung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes dringend überdacht werden.

Erweiternd müssen die Feuerwehren im Bereich der Katastrophennachsorge in das Gesamtkonzept eingepasst werden. Schubladen-Denken und eine rein juristische Betrachtung sind hier nicht zielführend. Im Gegenteil: Eher sollten unpassende Rechtsgrundlagen angepasst werden, um einen holistischen Ansatz des Krisenmanagements mit einer Vielzahl von Akteuren zu ermöglichen.

Hier ist Platz für weitere Forschungsansätze, um die Erwartungshaltung der Bevölkerung und der Politik an ein funktionierendes Krisenmanagement und die Rolle der Feuerwehren darin zu erfragen.¹³ Das bedeutet nicht, dass die Feuerwehr zukünftig den Wiederaufbau stemmen muss und Bauarbeiten durchführen soll. Es sollte betrachtet werden, welche Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehr im System der Katastrophenabwehr gegeben und welche Tätigkeitsfelder durch andere (Hilfs-) Organisationen bereits abgedeckt sind. Hier müssen Grenzen geschärft und Lücken gefüllt werden.

Ein weiteres Feld sind ungebundene Helfer*innen. Diese werden in Zukunft ebenso ein wichtiges Standbein in der Schadensbeseitigung darstellen. Diese müssen geführt und organisiert werden. Da in den meisten unteren Katastrophenschutzbehörden nicht das Personal zur Verfügung steht, jedoch Führungskräfte der Feuerwehr in der Regel eine Ausbildung zur Menschenführung haben, können diese auch zur Organisation von ungebundenen Helfer*innen eingesetzt werden. Insbesondere an der Grenze zur Gefahrenabwehr müssen die ungebundenen Helfer*innen gelenkt werden, um die Einsatzkräfte nicht zu behindern oder sich selbst in Gefahr zu bringen.

Eine Richtlinie bietet sicherlich einen Ansatz zur Beendigung von Einsätzen bei punktuellen – nicht katastrophalen – Ereignissen. Diese sollte aber im Katastrophenfall eher zu einer Priorisierung der Einsätze und nicht zu deren Ablehnung (weil keine Gefahrenabwehr) führen. Unterhalb der Katastrophenschwelle bietet die Richtlinie einen Ansatz für eine örtliche Führungskraft, den Einsatz zu einem Zeitpunkt zu beenden, wo die Gefahrenabwehr abgeschlossen ist. Insbesondere, wenn weitere Möglichkeiten zur Schadensbeseitigung durch die/den Eigentümer*in gegeben sind und die gemeindliche Infrastruktur in großen Teilen funktioniert.

Resümierend kann festgehalten werden, dass ein Feuerwehreinsatz in der Regel und bei kleineren Schadenslagen sehr wohl an (juristische) Grenzen gebunden ist; im Katastrophenfall jedoch nicht an feste Grenzen gebunden werden sollte. In diesem Fall sollten hier eher Weitblick und gesundes Augenmaß angewendet werden.

¹³ Ein Beispiel für eine Umfrage findet sich im Anhang.

7. Literaturverzeichnis

- AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (02.10.2021): Kreisverwaltung Ahrweiler übernimmt im Ahrtal wieder Gefahrenabwehr. <https://hochwasser-ahr.rlp.de>.
Online verfügbar unter <https://hochwasser-ahr.rlp.de/de/presse/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/kreisverwaltung-ahrweiler-uebernimmt-im-ahrta-wieder-gefahren-abwehr-1/>, zuletzt geprüft am 13.12.2021.
- BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS) (2013): Leitfaden KATAPLAN. Grundlage für kantonale Gefährungsanalysen und Massnahmenplanungen. Bern. Online verfügbar unter www.kataplan.ch.
- BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BABS) (2014): Integrales Risikomanagement. Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen. Bern. Online verfügbar unter www.babs.admin.ch.
- CENTER FOR DISASTER MANAGEMENT AND RISK REDUCTION TECHNOLOGY (2005): GLOSSAR. Begriffe und Definitionen aus den Risikowissenschaften. Hrsg. v. Annegret Thieken. Eggenstein-Leopoldshafen. Online verfügbar unter www.cedim.kit.de.
- DIKAU, RICHARD; WEICHELGÄRTNER, JÜRGEN (2005): Der unruhige Planet. Der Mensch und die Naturgewalten. Darmstadt: Primus-Verl.
- DÖRR, SIMON (2021): 100 Tage nach der Flut. So geht die Arbeit der freiwilligen Feuerwehren im Ahrtal weiter. Online verfügbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/freiwillige-feuerwehr-ahrta-adenau-100-tage-nach-flut-100.html>, zuletzt aktualisiert am 22.10.2021, zuletzt geprüft am 13.12.2021.
- FELGENTREFF, CARSTEN (2008): Wiederaufbau nach Katastrophen. In: Carsten Felgentreff und Thomas Glade (Hrsg.): Naturrisiken und Sozialkatastrophen. Berlin: Spektrum Akad. Verl., S. 281–294.
- FRIEDRICH, WOLFGANG; GEENEN, ELKE M. (2017): Wiederaufbau. In: Harald Karutz, Wolfram Geier und Thomas Mitschke (Hrsg.): Bevölkerungsschutz. Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Theorie und Praxis. Berlin, Heidelberg, s.l.: Springer Berlin Heidelberg, S. 323–347.
- GEENEN, ELKE M. (2008): Katastrophenvorsorge - Katastrophenmanagement. In: Carsten Felgentreff und Thomas Glade (Hrsg.): Naturrisiken und Sozialkatastrophen. Berlin: Spektrum Akad. Verl., S. 225–239.
- GEIER, WOLFRAM (2017): Strukturen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Akteure. In: Harald Karutz, Wolfram Geier und Thomas Mitschke (Hrsg.): Bevölkerungsschutz. Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Theorie und Praxis. Berlin, Heidelberg, s.l.: Springer Berlin Heidelberg, S. 93–128.
- KARUTZ, HARALD; GEIER, WOLFRAM; MITSCHKE, THOMAS (Hrsg.) (2017): Bevölkerungsschutz. Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Theorie und Praxis. Berlin, Heidelberg, s.l.: Springer Berlin Heidelberg.
- KÄSTNER, KARL-HERMANN (1994): Unmittelbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. In: Juristische Schulung : JuS : Zeitschrift für Studium und Referendariat 34 (5), S. 361–366.

KRÄNZ, JOACHIM (1990): Zustandsverantwortlichkeit im Recht der Gefahrenabwehr. München: VVF (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung 246, 246).

KRINGS, SUSANNE; GLADE, THOMAS; SCHROTT, LOTHAR; HUFSCHEIDT, GABRIELE; WEICHSELGARTNER, JÜRGEN (2017): Begriffe. In: Harald Karutz, Wolfram Geier und Thomas Mitschke (Hrsg.): Bevölkerungsschutz. Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Theorie und Praxis. Berlin, Heidelberg, s.l.: Springer Berlin Heidelberg, S. 29–67.

MOTSCH, JENS (2021): Die Extremwetterlage im Juli 2021 in Mitteleuropa. In: Brandschutz - Zeitschrift für das gesamte Feuerwehrewesen, für Rettungsdienst und Umweltschutz 75. Jahrgang (10/2021), S. 809–824.

PHILLIPS, BRENDA D. (2016): Disaster Recovery, Second Edition. 2nd ed. Boca Raton: Chapman and Hall/CRC.

PRÜMM, HANS PAUL; SIGRIST, HANS (2003): Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht. 2., neu bearb. Aufl. München: Luchterhand (JA Studium).

QUARANTELLI, ENRICO L. (1999): The disaster recovery process: what we know and do not know from research. ohne Ort (DRC Preliminary Papers). Online verfügbar unter <http://udspace.udel.edu/handle/19716/309>, zuletzt geprüft am 13.12.2021.

RTN TV NEWS (2021): Feuerwehren leisten wichtige humanitäre Hilfe. Online verfügbar unter <https://www.rtnvnews.de/feuerwehren-leisten-wichtige-humanitaere-hilfe-146766/>, zuletzt aktualisiert am 27.07.2021, zuletzt geprüft am 30.11.2021.

STOLLENWERK, DETLEF (2017): Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Praxiskommentar. 10., überarbeitete und erweiterte Auflage. Siegburg: Verlag Recklinger.

SWR (2021): Hochwasser-Live-Blog in RLP: Aktuelle Entwicklungen im Überblick. Online verfügbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/live-blog-hochwasser-rlp-126.html>, zuletzt aktualisiert am 13.12.2021, zuletzt geprüft am 13.12.2021.

TAGESSCHAU (2021): Wiederaufbau im Ahrtal. Wir brauchen einen langen Atem. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ahrtal-hochwasser-haeuser-wiederaufbau-101.html>, zuletzt aktualisiert am 30.09.2021, zuletzt geprüft am 13.12.2021.

TAUSCHE, ANDREAS (2021): Einsatz des Kontingents Brandenburg im Ahrtal August 2021. Vortrag. Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg. Potsdam.

THIEL, MARKUS (2012): Die Entgrenzung der Gefahrenabwehr. Grundfragen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus Publicum - Band 205, v.205).

8. Rechtsverzeichnis

- BHKG** **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz** vom 17. Dezember 2015 (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886))
Zuletzt geändert am 16.12.2021
- GG** **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23.05.1949.
Bundesgesetzblatt (BGBl.) S. 1
zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020
(BGBl. I S. 2048)
- GemO** **Gemeindeordnung** [RLP] vom 31.01.1994. Gliederungs-Nr.: 2020-1.
Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) 1994, S. 153
zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020
(GVBl. S. 728)
- GO NRW** **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 14.07.1994.
Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) 1994. S. 666
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09. 2020 (GV. NRW. S. 916)
- LBKG** **Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz** (Brand- und Katastrophenschutzgesetz) vom
02.11. 1981. Gliederungs-Nr.: 213-50. Gesetz- und Verordnungsblatt Rhein-
land-Pfalz (GVBl.) 1981, S. 247
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747)
- POG** **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz** in der Fassung vom 10.11.1993.
Gliederungs-Nr.: 2012-1. Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz
(GVBl.) 1993, S. 595
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020
(GVBl. S. 516)

9. Stichwortverzeichnis

A

allgemeinen Hilfe 9

B

Brandschutz 9

D

Daseinsvorsorge 11, 15

E

Einsatz
notwendiger 18

Einsatzkontingent
des Landes Brandenburg 16

Ermessen
pflichtgemäßes 8

F

Feuerwehr 10, 21

G

Gefahr 6, 7, 8, 9, 10, 13, 17, 19

Anscheinsgefahr 7, 19

ex-ante Betrachtung 7

konkrete Gefahr 6, 7

realisierte Gefahr 6

Scheingefahr 7, 19

Gefahren- und Risikoanalyse 12

Gefahrenabwehr 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 19, 21

Ziel 7

Gefahrenanalyse 12

H

hoheitliches Handeln 7

humanitäre Hilfe 4, 15

humanitärer Einsatz 21

I

Infrastruktur
im Rahmen der Daseinsvorsorge 12

J

juristische Negation 11

K

KATAPLAN

Leitfaden 4

Katastrophe 2, 3, 5, 19

Katastrophenbewältigung 3

Katastrophenkreislauf 3, 4, 5, 11

Katastrophenmanagement 3, 5, 11

Katastrophenschutzgesetz

LBKG 9, 15

Katastrophenvorsorge 3

L

Leitfaden 17

N

Naturereignisse 6

Nothilfe 12

O

öffentlichen Sicherheit und Ordnung 6

Ordnungsbehörde 8

P

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz 8

Prüfung Einsatznotwendigkeit 17

R

Realakt 10

Risikoanalyse	12
Risikomanagement	4, 5

S

Schaden	13, 19
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	6
Schadenbeseitigung	19, 20
Schadenseintritt	4, 6
Schadensereignis	5
Sicherstellung	
notwendiger Lebensgüter	11
Stab	20

U

Übermaßverbot	8
Unfälle	6

V

Verbandsgemeinde	
Aufgabenhoheit	9
Verwaltungsakt	10

W

Wahrscheinlichkeit	
hinreichende	19
Wiederaufbau	1, 2, 3, 5, 11, 13, 21
im Katastrophenkreislauf	3
Instandhaltung und Auswertung	5
situativer	11
strategischer	12, 15
Wiederaufbaumaßnahmen	4
Wiederaufbaustrategie	12
Wiederherstellung	
der gemeindlichen Ordnung	11
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	7, 21
temporärer und permanenter Infrastrukturen	4

Z

Zuständigkeit	
des Eigentümers	9
fachlich	9
für die Gefahrenabwehr	9
örtlich	9
Prüfung	17

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Andreas Tausche, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Potsdam, 22. Dezember 2021

A handwritten signature in purple ink, consisting of a stylized 'A.' followed by a cursive 'Tausche'.

Andreas Tausche

Anhang

Beispielumfrage zum notwendigen Einsatz der Feuerwehren
in Katastrophenlagen

Leitfaden zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit



Beispielumfrage zum notwendigen Einsatz der Feuerwehren in Katastrophenlagen

Seite 1

Die Hochwasserereignisse im Ahrtal im Juli 2021 haben gezeigt, dass innerhalb kürzester Zeit große Zerstörung angerichtet werden kann. So groß, dass das Wiederherstellen Monat oder vielleicht Jahre dauern wird. In dieser Umfrage geht es um die Rolle der Feuerwehren und deren Einsatz nachdem die unmittelbare Gefahrenabwehr abgeschlossen wurde. Das heißt, es besteht keine Gefahr mehr für die Bevölkerung und der Wiederaufbau hat begonnen.

Die Umfrage ist zu 100% anonym. Es werden nur die abgefragten Daten gespeichert. Ein Tracking der Antworten zu deren Geber ist nicht möglich.

Die Umfrage dauert weniger als 5 min.

(Die Umfrage wurde erstellt mit umfrageonline.com.)

Seite 2

Sollen die Feuerwehren auch außerhalb der Gefahrenabwehr eingesetzt werden? *

- Ja
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Seite 3

Sollen die Feuerwehren ausschließlich Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungseinsätze wahrnehmen und sich ansonsten aus der Krisenbewältigung (Wiederaufbaumaßnahmen) raushalten?

- Ja
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Sollte die Feuerwehr in der oben genannten Situation in folgenden Szenarien eingesetzt werden? *

	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein
Brand in einem Abrisshaus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Befreien der Straßen von Schutt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Befreien der Häuser von Schutt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Abstemmen von verseuchtem Putz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
als Transportmittel bei Ausfall der Buslinien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Abpumpen von Öl, welches mit Wasser verunreinigt wurde, aus Öltanks	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rettung von Menschen in Notsituation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erste Hilfemaßnahmen in der Bevölkerung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Versorgung der Bevölkerung mit Strom	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wiederaufbau von öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bereitstellung von Notunterkünften	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
psychologische Betreuung von Betroffenen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Auspumpen von Kellern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 5

Hier noch ein paar statistische Angaben.

Sind Sie Mitglied in einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation?

- ja
- nein

Welcher Altersgruppe gehören Sie an? *

- < 20
- 20 - 29
- 30 - 39
- 40 - 49
- 50 - 59
- 60 - 69
- >=70

Welchem Geschlecht gehören Sie an? *

- Männlich
- Weiblich
- Divers

Vielen Dank für die Teilnahme an der Umfrage.

» [Umleitung auf Schlussseite von Umfrage Online \(ändern\)](#)

Leitfaden zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit

